

## Allgemeine Bedingungen für Softwaremiete und -wartung

### 1. Geltungsbereich, Allgemeines

- 1.1. Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Softwaremiete und -Wartung (AGB) ist die Vermietung und die Wartung der im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung aufgeführten Software. Die Vermietung der Software und die Durchführung der Software-Wartung durch die FREICON GmbH & Co. KG (FREICON) erfolgt ausschließlich auf der Grundlage dieser AGB, die der Kunde durch die Erteilung des Auftrags oder die Entgegennahme der Leistung anerkennt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden. Die Geltung entgegen stehender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausgeschlossen, auch wenn FREICON diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.2. Die AGB gelten nur gegenüber Kunden, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind, sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.

### 2. Zustandekommen des Vertrages

- 2.1. Die Bestellung des Kunden ist ein bindendes Angebot. FREICON kann dieses Angebot nach seiner Wahl innerhalb von 4 Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen oder dadurch, dass dem Kunden innerhalb dieser Frist die Leistung erbracht wird. Individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden haben Vorrang vor diesen AGB. In Bezug auf den Inhalt solcher Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag oder die schriftliche Bestätigung von FREICON maßgebend.
- 2.2. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen (z. B. Rücktritt, Minderung oder Mängelanzeigen), die nach Vertragsschluss vom Kunden abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 2.3. Angebote von FREICON sind freibleibend und unverbindlich.

### 3. Vertragsgegenstand, Leistungsumfang

- 3.1. Gegenstand dieser Vertragsbedingungen ist die auf die Vertragslaufzeit befristete Überlassung der Software in ihrer am Tag des Vertragsschlusses jeweils aktuellsten Version nebst Einräumung der zu deren vertragsgemäßen Nutzung erforderlichen Rechte nach Maßgabe von Ziff. 3 sowie die Wartung der Software gem. Ziff. 6.
- 3.2. Die Funktionsmerkmale und Systemvoraussetzungen der Software sind dem Kunden bekannt. Der Kunde hat die Übereinstimmung dieser Spezifikation mit seinen Wünschen und Bedürfnissen geprüft.
- 3.3. Der Kunden wird zeitlich unbegrenzt dafür sorgen, dass die Softwareprodukte, deren Vervielfältigungen und die Dokumentationen ohne schriftliche Zustimmung von FREICON Dritten nicht bekannt werden.

### 4. Rechteeinräumung

- 4.1. Der Kunde erhält mit vollständiger Bezahlung des Entgelts das nicht-ausschließliche, zeitlich auf die Laufzeit des Mietvertrags beschränkte, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht zur Nutzung der Software im in diesem Vertrag eingeräumten Umfang. Vor vollständiger Bezahlung des Entgelts stehen sämtliche Datenträger sowie die übergebene Benutzerdokumentation unter Eigentumsvorbehalt. Die vertragsgemäße Nutzung umfasst die Installation sowie das Laden, Anzeigen und Ablaufenlassen der installierten Software. Art und Umfang der Nutzung bestimmen sich im Übrigen nach dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung.
- 4.2. Der Kunde ist berechtigt, eine Sicherungskopie zu erstellen. Der Kunde hat auf der erstellten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie einen Urheberrechtsvermerk des Herstellers sichtbar anzubringen.
- 4.3. Darüber hinaus ist der Kunde ausschließlich dann berechtigt, die Software zu vervielfältigen, zu bearbeiten oder zu dekompileieren, wenn dies gesetzlich zulässig ist und nur dann, sofern die hierzu notwendigen Informationen nicht auf Anfrage des Kunden durch FREICON zugänglich gemacht werden.
- 4.4. Über die in den Abs. 1 bis 3 genannten Fälle hinaus ist der Kunde nicht zur Vervielfältigung der Software berechtigt.
- 4.5. Der Kunde ist nicht berechtigt, die ihm übergebene Kopie der Software oder die gegebenenfalls erstellte Sicherungskopie Dritten zu überlassen. Insbesondere ist es ihm nicht gestattet, die Software zu veräußern, zu verleihen, zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren oder die Software öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen.
- 4.6. Der Kunde darf den Betrieb der Software durch ein drittes Unternehmen durchführen lassen (Outsourcing oder Hosting). FREICON ist hiervon im Voraus schriftlich zu verständigen. Sie kann verlangen, dass der Dritte sich ihr gegenüber schriftlich verpflichtet, die Belange von FREICON zu schützen, insbesondere die Software geheim zu halten und ausschließlich für Zwecke des Kunden zu nutzen.

## Allgemeine Bedingungen für Softwaremiete und -wartung

- 4.7. Verstößt der Kunde gegen eine der vorstehenden Bestimmungen, werden sämtliche im Rahmen dieses Vertrags erteilten Nutzungsrechte sofort unwirksam und fallen automatisch an FREICON zurück. In diesem Fall hat der Kunde die Nutzung der Software unverzüglich und vollständig einzustellen, sämtliche auf seinen Systemen installierten Kopien der Software unwiederbringlich zu löschen sowie die gegebenenfalls erstellte Sicherungskopie zu löschen oder FREICON auszuhändigen. Der Kunde hat die Löschung gegenüber FREICON schriftlich zu bestätigen.

### 5. Sach- und Rechtsmängel

- 5.1 Die Funktionalität der Software richtet sich nach den getroffenen Vereinbarungen. Im Übrigen muss sich die Software für die nach diesem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eigenen und ansonsten eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Software der gleichen Art üblich ist.
- 5.2 FREICON leistet Gewähr für die Aufrechterhaltung der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit der Software während der Vertragslaufzeit sowie dafür, dass einer vertragsgemäßen Nutzung der Software keine Rechte Dritter entgegenstehen. FREICON wird auftretende Sach- und Rechtsmängel an der Mietsache in angemessener Zeit beseitigen. Der Kunde ist verpflichtet, FREICON Mängel der Software nach deren Entdeckung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Sachmängeln erfolgt dies unter Beschreibung der Zeit des Auftretens der Mängel und der näheren Umstände.
- 5.3 Der Kunde trifft geeignete Maßnahmen für den Fall, dass die Software nicht störungsfrei arbeitet und zwar insbesondere durch Ausweichverfahren, Datensicherung, fortlaufende Überprüfung der Ergebnisse, Störungsdiagnose und detaillierte Beschreibung des Störungsbildes. Daten müssen aus maschinenlesbarem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

### 6. Wartung der Software

- 6.1. Ansprüche nach dem Softwaremietvertrag gem. Ziff. 5 werden durch den Wartungsvertrag nicht berührt. FREICON erbringt während der Dauer des Vertrages die folgenden Wartungsleistungen zu den nachfolgenden Bedingungen:
- Entwicklung  
FREICON stellt dem Kunden neue Programmversionen (Updates) zur Verfügung. Der Kunde ist verpflichtet, die jeweils neuste Programmversionen nach dem Release zu installieren. Neue Programmversionen müssen zu den vorherigen Versionen der Software abwärtskompatibel sein, auch zu vorhandenen Schnittstellen der Software mit anderer Software. Die Dokumentation wird an die jeweils aktuelle Programmversion angepasst.
  - Hotline und Portal  
FREICON stellt eine Telefon-/E-Mail-Hotline und ein Portal zur Anwenderberatung des Kunden bereit. FREICON wird die Leistungen innerhalb der folgenden Servicezeiten anbieten: 8.00 bis 17.00 Uhr. FREICON erbringt folgende Hotline-Leistungen: Unterstützung bei der Rekonstruktion von Software-Ständen und -Daten nach einem technischen Defekt, soweit eine zeitaktuelle Datensicherung beim Kunden vorhanden ist; telefonische Beratung zu Bedienungsfragen und Fragen der optimalen Nutzung der Software; Bereithaltung von Fachpersonal; Unterstützung bei der Störungsanalyse; Beratung zur Störungsbeseitigung und zur Störungsvermeidung; Information über vorhandene aktualisierte Stände der Software; Beschaffung von neuen Softwareversionen von Drittherstellern sowie deren Weiterleitung unter Ausschluss der Gewährleistung und Haftung (von FREICON) für die weitergeleitete Software; Informationen über Beratungs-, Unterstützungsmöglichkeiten der Hersteller oder sonstiger Know-how-Träger.
  - Informationen  
FREICON unterrichtet den Auftraggeber über geplante neue Programmstände und über Programmerweiterungen.
- 6.2. Eingriffe jedweder Art in die Software entbinden FREICON von der Wartungspflicht. Notwendige Reparaturarbeiten sind in diesem Fall kostenpflichtig.

### 7. Vergütung und Prüfung

- 7.1. Die Vergütung und die Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung.
- 7.2. Neben den vorgenannten Vergütungen stellt FREICON zu den vereinbarten Preisen gesondert in Rechnung:
- die Serviceleistungen, die auf Wunsch des Kunden außerhalb der bei FREICON üblichen Geschäftszeiten erbracht werden,
  - vom Kunden gewünschte Beratungs-, Unterstützungs- und Software-Engineeringsleistungen.
- FREICON erstellt monatlich eine Rechnung, die mit Zugang fällig wird und spätestens zwei Wochen nach Zugang zu bezahlen ist.

## Allgemeine Bedingungen für Softwaremiete und -wartung

- 7.3. FREICON darf bei begründetem Anlass jederzeit, im Übrigen einmal jährlich beim Kunden eine Überprüfung durchführen, ob der vereinbarte Nutzungsumfang überschritten wird. FREICON hat hierbei folgende Regeln einzuhalten:
- Die Überprüfung ist (außer in begründeten Eilfällen) mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich anzukündigen.
  - Die Prüfung findet durch einen Sachverständigen statt. Der Prüfer darf keine personenbezogenen Daten aus dem Umkreis des Kunden weitergeben.
  - Der Prüfer gibt vorab dem Kunden den Entwurf des Prüfberichtes zur Kenntnis und erklärt ihm hierbei, dass er den Prüfbericht nicht vor Ablauf eines Monats FREICON vorlegt und auf die Vorlage insgesamt verzichtet, wenn der Mieter bis dahin mit sofortiger Wirkung eine entsprechende Erweiterung des Lizenzvolumens tätigt. Wenn der Kunde dies rechtzeitig tut und dem Prüfer nachweist, benennt der Prüfer im Prüfbericht lediglich, dass aktuell keine Unterlizenzierung besteht.

### 8. Erweiterung, Teilkündigung

- 8.1. Der Kunde kann jederzeit den Vertrag um weitere Module oder Arbeitsplätze erweitern. Dies ist zusätzlich zu vereinbaren.
- 8.2. Der Kunde ist zur Teilkündigung von Arbeitsplätzen berechtigt. Die Kündigung von einzelnen Modulen ist nur möglich, wenn diese Module nicht für die Funktionsfähigkeit anderer Module erforderlich sind. Die Teilkündigung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich zu erklären.

### 9. Haftung von FREICON

- 9.1 FREICON haftet unbeschränkt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit, nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie im Umfang einer von FREICON übernommenen Garantie.
- 9.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung von FREICON der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.
- 9.3 Für die Wiederherstellung von Daten haftet FREICON nur, wenn der Kunde durch angemessene Vorsorgemaßnahmen, insbesondere die tägliche Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten, sichergestellt hat, dass diese Daten aus maschinenlesbarem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
- 9.4 Eine weitergehende Haftung von FREICON besteht nicht. Insbesondere besteht keine Haftung für anfängliche Mängel, soweit nicht die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 vorliegen.
- 9.5 Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von FREICON.

### 10. Vertragsdauer

- 10.1. Die Vertragsdauer ist unbefristet und kann mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.
- 10.2. Die Kündigung muss mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen und FREICON spätestens am dritten Werktag des ersten Monats der Kündigungsfrist zugehen.
- 10.3. Im Falle einer Kündigung hat der Kunde die Nutzung der Software zum Kündigungstermin aufzugeben und sämtliche installierten Kopien des Programms von seinen Rechnern unwiederbringlich zu entfernen sowie FREICON gegebenenfalls erstellte Sicherungskopien nach dessen Wahl unverzüglich zurückzugeben oder diese zu zerstören. Der Kunde hat die Löschung und ggf. die Vernichtung der Sicherungskopien der Software gegenüber FREICON schriftlich zu bestätigen.

### 11. Vertraulichkeit

- 11.1. „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen und Unterlagen von FREICON, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how, sowie sämtliche Arbeitsergebnisse.
- 11.2. Der Kunde wahrt über solche vertrauliche Informationen Stillschweigen. Diese Verpflichtung besteht nach Beendigung des Vertrags fort.

## Allgemeine Bedingungen für Softwaremiete und -wartung

- 11.3. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen, die dem Kunden bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden; die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht; die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offen gelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
- 11.4. Der Kunde wird nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrags entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren wird der Kunde nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offen legen, die diese für die Durchführung dieses Vertrags kennen müssen, und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.
- 11.5. Unabhängig vom Nachweis eines Schadens hat der Kunde für jeden Fall des Verstoßes gegen die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung der Informationen - unter Verzicht auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs - eine Vertragsstrafe zu bezahlen, deren Höhe FREICON angemessen festzusetzen hat und über deren Angemessenheit im Streitfall das zuständige Gericht zu befinden hat. Maßgeblich hierfür sind die Bedeutung der verletzten Pflicht, der Nachteil für FREICON (auch der immaterielle Nachteil) und der Grad der Pflichtverletzung und des Verschuldens des Kunden.

## 12. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 12.1 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von FREICON. Abweichend von Satz 1 ist FREICON jedoch berechtigt, den Kunden auch vor den Gerichten an dessen Sitz zu verklagen.

## 13. Allgemeine Bestimmungen

- 13.1. Die Ausfuhr der Liefergegenstände und des technischen Know-hows kann in- und ausländischen – insbesondere US-amerikanischen – Ausfuhrkontrollbestimmungen unterliegen. Der Kunde verpflichtet sich, alle einschlägigen Ausfuhrkontrollbestimmungen zu beachten und diese Verpflichtung einem eventuellen Abnehmer gleichfalls aufzuerlegen. Erfüllungsort ist Freiburg im Breisgau.
- 13.2. FREICON ist berechtigt, seine Leistungen durch Subunternehmer erfüllen zu lassen. Der Kunde darf seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung von FREICON übertragen.
- 13.3. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes der Software.